

Ausgliederungsantrag für Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Trebendorfer Abbaufeld“ im Rahmen der Aufstellung des Bebauungspla- nes „Parkplatz am Halbendorfer See“ in Schleife

im Auftrag der:

Gemeinde Schleife
Friedensstraße 83
02959 Schleife

ausgearbeitet durch:

RICHTER+KAUP

INGENIEURE | PLANER | LANDSCHAFTSARCHITECTEN

Berliner Straße 21
02826 Görlitz

Görlitz, 20.02.2023

Anlagen:

Übersichtsplan der Ausgliederungsfläche
Detailplan der Ausgliederungsfläche
Übersichtsplan Biotop Bestand
Übersichtsplan Biotop Planung
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan

**Ausgliederungsantrag für Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet
„Trebendorfer Abbaufeld“ im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes
„Parkplatz am Halbendorfer See“ in Schleife**

Inhaltsverzeichnis

1. Antragsgegenstand.....	3
1.1. Anlass.....	3
1.2. Lage der Ausgliederungsfläche.....	4
2. Beschreibung der Ausgliederungsflächen im LSG	5
2.1. Übergeordnete Planungen	9
3. Begründung.....	14
3.1. Grund der Ausgliederung	14
3.2. Gründe für den B-Plan und städtebauliches Erfordernis	14
3.3. Unvermeidbarkeit des Vorhabens/Alternativenprüfung.....	16
3.4. Schutzzweck des LSG und Bewertung des Eingriffes	17
4. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	20
5. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	21
6. Kompensationsmaßnahmen	22
7. Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörden	23
8. Fazit & Zusammenfassung.....	24
9. Quellen & Rechtsgrundlagen	24

Ausgliederungsantrag für Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Trebendorfer Abbaufeld“ im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Parkplatz am Halbendorfer See“ in Schleife

1. Antragsgegenstand

1.1. Anlass

Der Vorhabenstandort der Planung, welcher in Summe eine Fläche von ca. 1,83 ha umfasst und Teilflächen der Flurstücke 106/1; 107/1; 181/22 der Gemarkung Schleife Flur 4 sowie Teile des Flurstücks 23/5 der Gemarkung Schleife Flur 5 beinhaltet, gehört zur Gemeinde Schleife und liegt östlich der Ortschaft und nordwestlich des Halbendorfer See's. (siehe Abb. 1)

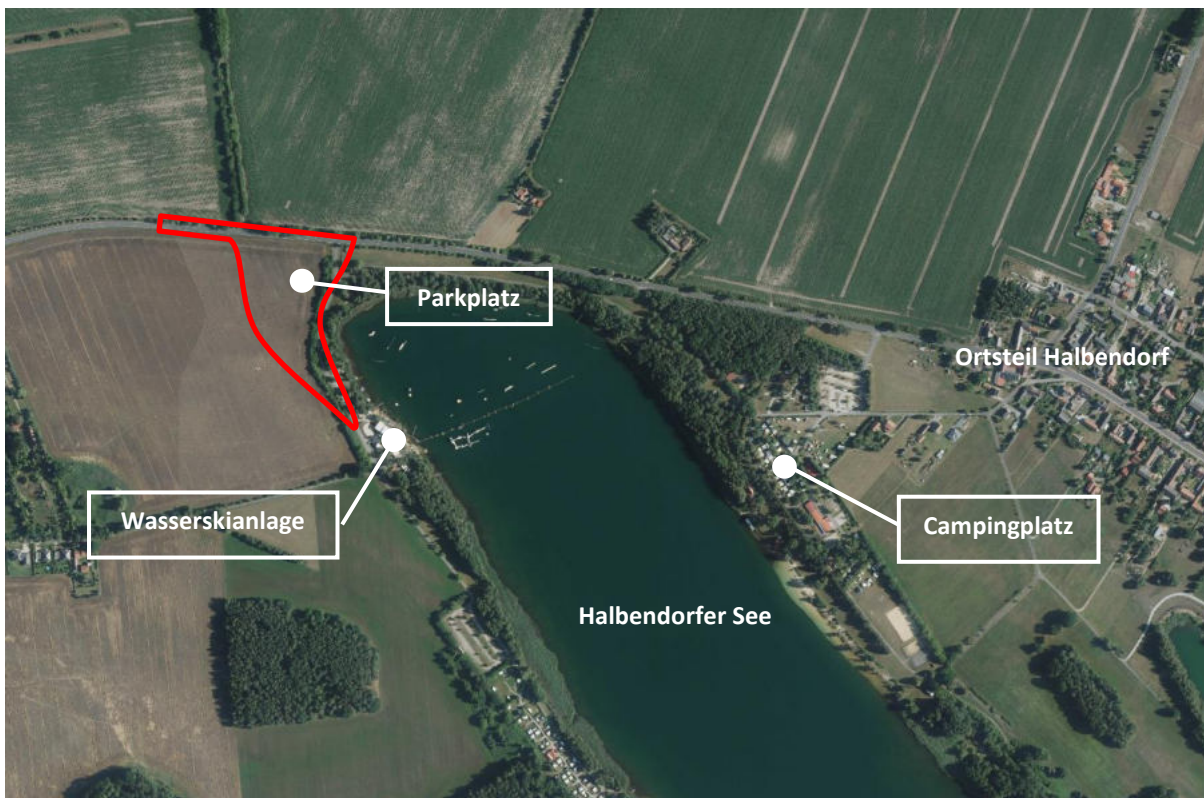


Abbildung 1: Lage der zu überplanenden Grundstücke in Schleife, Quelle Luftbild: <https://geoportal.sachsen.de>, Stand Oktober 2022

Erreichbar ist das Plangebiet über die Staatstraße 126 von Weißwasser nach Schleife. Den östlichen Planbereich begrenzt eine Hecke entlang der Zufahrt zur Wasserskiseilanlage und zum FKK-Campingplatz. Der Großteil des Plangebietes wird als intensiv landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Nördlich, westlich und südlich grenzen Landwirtschaftsflächen an. Östlich der Halbendorfer See mit Wasserskiseilanlage, Campingplatz und Rundweg.

1,37 ha des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich im festgesetzten LSG „Trebendorfer Abbaufeld“. Aufgrund der Lage im LSG ist die Durchführung eines Ausgliederungsverfahrens gemäß § 20 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) erforderlich, da davon ausgegangen werden muss, dass das Planvorhaben den geltenden allgemeinen Zielsetzungen für das LSG widerspricht.

Demnach wird das Verfahren zur Ausgliederung des Flurstücks 23/5 der Gemarkung Schleife Flur 5 aus dem LSG eingeleitet.

1.2. Lage der Ausgliederungsfläche

Das Bebauungsplangebiet mit einer Flächengröße von ca. 1,83 ha befindet sich - wie in Abb. 1 dargestellt - am westlichen Rand des Halbendorfer Sees, östlich der Ortschaft Schleife. Das Areal wird nördlich von der Staatsstraße 126 begrenzt. Westlich und südlich befinden sich Ackerflächen. Ein asphaltierter Fuß- und Radweg begrenzt östlich die Ausgliederungsfläche. Die äußere Erschließung erfolgt über die S 126 welche von Halbendorf nach Schleife verläuft.

Der ausgliedernde Bereich des Bebauungsplangebietes aus dem LSG „Trebendorfer Abbaufeld“ mit einem Flächenumfang von ca. 1,37 ha ist in Abb. 2 und Abb. 3 dargestellt.



Abbildung 2: Lage der Ausgliederungsfläche aus dem LSG „Trebendorfer Abbaufeld“ (Detailansicht)

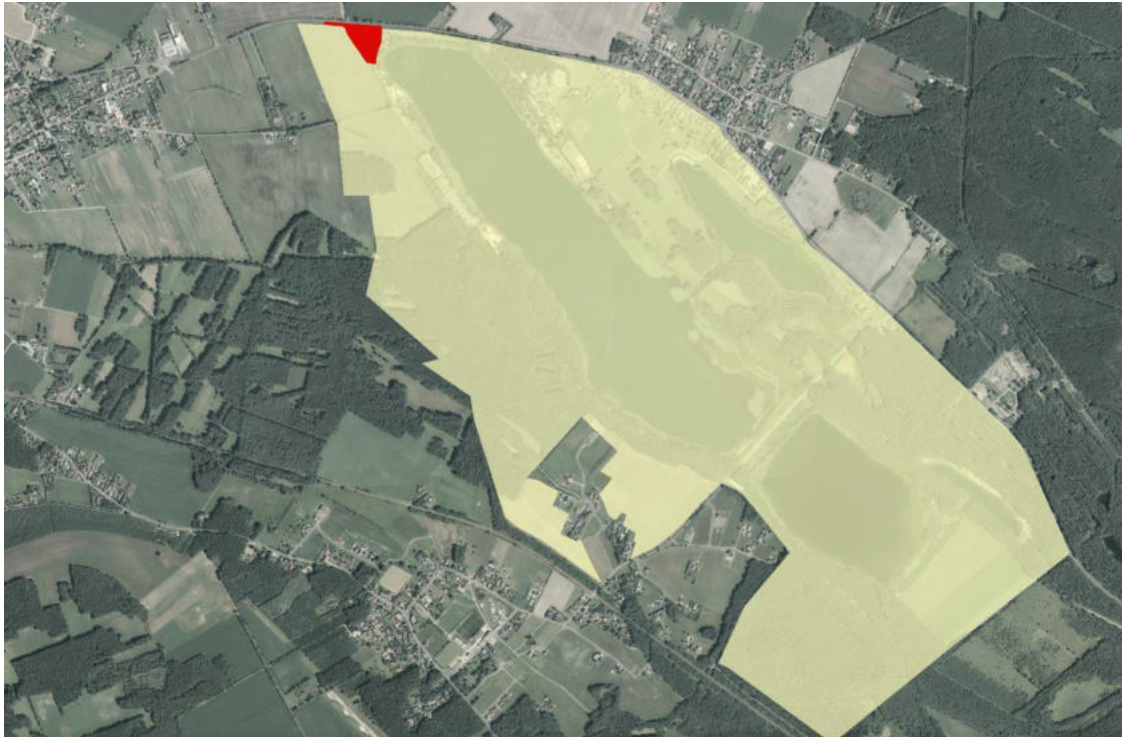


Abbildung 3: Lage der Ausgliederungsfläche aus dem LSG „Trebendorfer Abbaufeld“ (Grobübersicht)

2. Beschreibung der Ausgliederungsflächen im LSG

Die Gesamtgröße des zur Ausgliederung aus dem ca. 431,38 ha großen LSG „Trebendorfer Abbaufeld“, beantragten Gebietes beträgt 1,37 ha. Dies entspricht ca. 0,32 % der Gesamtgebietsfläche. Die auszugliedernde Fläche liegt im nördlichen Randbereich (siehe Abb. 4) des LSG.

Wesentliche Strukturen innerhalb des Vorhabenstandortes sind intensive Ackerfläche ca. 84 % sowie eine lineare Heckenstruktur ca. 12 % aus überwiegend nicht heimischen Strauch- und seltener Baumarten. Die Hecke verläuft parallel zum Rundweg um den Halbendorfer See und setzt sich aus *Rosa rugosa*, *Sorbus aucuparia*, *Ligustrum vulgare*, *Laburnum anagyroides*, *Berberis vulgaris*, *Salix spec.*, *Cornus sanguinea*, *Corylus avellana*, *Acer negundo*, *Acer campestre*. Der ruderalisierte Grünlandunterwuchs besteht u.a. aus *Solidago canadensis*. Die restlichen 4 % der Fläche sind Offenlandbiotop (Ruderalflur und Straßenbegleitgrün).

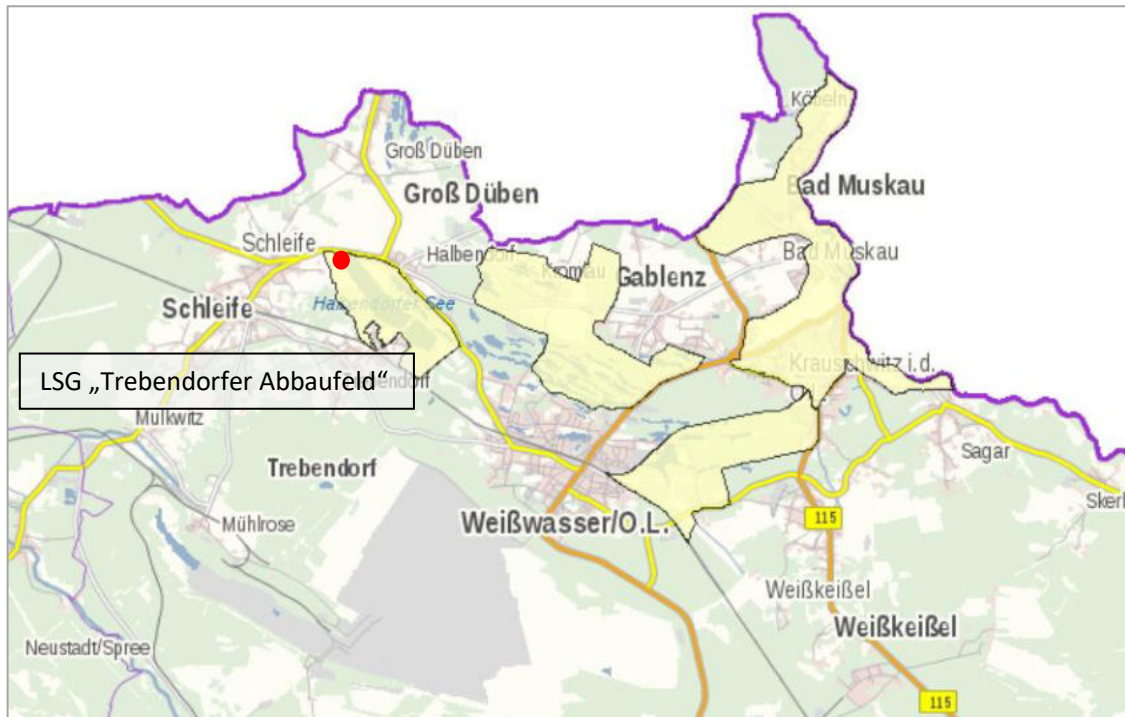


Abbildung 4: Lage der Ausgliederungsfläche (roter Punkt) im LSG „Trebendorfer Abbaufeld“ (gelbliche Fläche),
Quelle Grafik: <https://www.umwelt.sachsen.de>

In Abstimmung des Planungsbüros Basler & Hofmann mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz zum Bebauungsplanverfahren wurde für die Beurteilung möglicher Auswirkungen durch das Planvorhaben folgender faunistischer Untersuchungsrahmen (Kartierung) festgelegt:

- Avifauna
- Reptilien
- Amphibien: unmittelbarer Bau- und Randbereich, insb. in Bereichen der Sommer- und Winterquartiere, zu beachten sind darüber hinaus mögliche Wanderbewegungen der Amphibien
- Libellen: unmittelbarer Bau- und Randbereich
- Ggf. xylobionte Käfer: unmittelbarer Bau- und Randbereich, bei geplanter Beeinträchtigung und/oder Entnahme von Biotopbäumen
- Ggf. Fledermäuse: unmittelbarer Bau- und Randbereich, bei geplanter Beeinträchtigung und/oder Entnahme von Biotopbäumen
- Ameisennester: unmittelbarer Bau- und Randbereich, der Gattung Waldameisen (*Formica rufa*, *F. polyctena*, *F. truncorum*, *F. pratensis*, *F. exsecta*)
- Habitatbäume: unmittelbarer Bau- und Randbereich

Die Ergebnisse werden in einem Endbericht zur zoologischen Erfassung (Iutra – Michael Striese, Büro für Naturschutz und landschaftsökologische Forschung) zusammengefasst und hier Auszugsweise dargestellt.

Avifauna

Folgende Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung LFULG (2022) wurden erfasst:

Artnamen	wissenschaftlicher Name
Drosselrohrsänger	<i>Arcocephalus arundinaceus</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>

Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Wachtel	<i>Caoturnix coturnix</i>

Zudem wurden Fischadler, Rotmilan, Turmfalke und Weißstorch als Nahrungsgäste festgestellt.

Von den häufigen Brutvogelarten (LFULG 2022) wurden Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchgrasmücke, Nebelkrähe, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Tannenmeise, Teichrohrsänger, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp als Brutvögel nachgewiesen.

Reptilien

Die Untersuchungsbereiche weisen nur sehr geringe für Reptilien geeignete Flächen auf. Dies spiegelt sich entsprechend bei den Nachweisen wider. Lediglich am 23.06.2022 konnte eine Blindschleiche im Randbereich der östlichen Vorhabenfläche (östlich des Halbendorfer See's) festgestellt werden. Der westliche Vorhabenbereich bietet auf Grund seiner überwiegend aus Acker und intensiv gemähten, schmalen Grünstreifen bestehenden Flächen, keine für Reptilien geeigneten Habitate.

Amphibien

Im Rahmen der Erfassungsarbeiten konnten lediglich im Randbereich der Bauvorhabenfläche am Ostufer des Halbendorfer Sees am 28.05.2022 zwei rufende Teichfrösche festgestellt werden. Die geringe Nachweisanzahl liegt vor allem daran, dass die Vorhabenflächen selbst keine Gewässer beinhalten. Zudem bietet der Halbendorfer See auf Grund seiner Strukturarmut im Bereich der Vorhabenflächen keine optimalen Bedingungen für Amphibien.

Libellen

Wie bei den Amphibien liegt die geringe Nachweisanzahl – sowohl bei den Arten als auch den Individuen – vor allem daran, dass die Vorhabenflächen selbst keine Gewässer beinhalten. Die nachgewiesenen Libellen befanden sich überwiegend auf Nahrungsflügen. Lediglich die Nachweise der Blaugrünen und Herbst Mosaikjungfer erfolgten im östlichen Uferbereich des Halbendorfer Sees.

Xylobionthe Käfer

Es konnten keine Nach-/Hinweise auf das Vorkommen der drei Arten festgestellt werden. Dies liegt im Wesentlichen im Fehlen geeigneter Gehölze begründet.

Fledermäuse

Es konnten keine Bäume festgestellt werden, die als mögliche Quartierbäume für Fledermäuse dienen könnten. Dies liegt im Wesentlichen im Fehlen genügt alter/starker Gehölze begründet. Die untersuchten Bereiche dienen jedoch als Jagdgebiete für verschiedene Fledermausarten.

Ameisennester

Es konnten innerhalb der kontrollierten Flächen keine Nester der genannten Formica-Arten festgestellt werden.

Habitatbäume

Auf Grund des Fehlens geeigneter Bäume entsprechenden Alters und Dimensionierung wurden keine Biotop-/Habitatbäume in den Untersuchungsbereichen festgestellt.

Zusammenfassung: Absehbares Konfliktpotential/Handlungsbedarf

- Um mögliche Konflikte mit **Brutvögeln** – insbesondere Bodenbrütern – zu minimieren/auszuschließen sollten die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden.
- Auf Grund des weitgehenden Fehlens von **Reptilien**, ist kein erhebliches Konfliktpotential vorhanden.
- Je nach Beginn der Bauvorhaben kann durch das abschnittsweise Aufstellen von Amphibienschutz-
zäunen die mögliche Einwanderung von **Amphibien** in die Bauflächen verhindert werden. Damit kann ausgeschlossen werden das zum See wandernde/vom See kommende Amphibien während des Baustellenbetriebes/der Baumphase bei der Querung der Bauflächen in Mitleidenschaft gezogen werden.
- Da die Vorhabenflächen außerhalb des Halbendorfer Sees liegen ist davon auszugehen, dass es kein Konfliktpotential in Bezug auf die **Libellen** gibt. Eingriffe in den Uferbereich des Sees sind auszuschließen um Fortpflanzungsstadien der Artengruppe nicht zu beeinträchtigen.
- Da keine **xylobionthen Käfer** vorhanden sind, besteht weder Konfliktpotential noch Handlungsbedarf.
- Da keine Quartierbäume von **Fledermäusen** vorhanden sind, besteht diesbezüglich weder Konfliktpotential noch Handlungsbedarf.
- Da keine Nester der zu betrachtenden **Formica-Arten** vorhanden sind, besteht diesbezüglich weder Konfliktpotential noch Handlungsbedarf.
- Da keine entsprechenden **Bäume** vorhanden sind, besteht weder Konfliktpotential noch Handlungsbedarf.

2.1. Übergeordnete Planungen

2.1.1 Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien

In der Raumnutzungskarte der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien ist das Plangebiet als Fläche innerhalb des Vorranggebietes Erholung (E11) ausgewiesen. Des Weiteren sind für Teilbereiche der Fläche folgende Entwicklungsziele vorgesehen:

besondere Anforderungen an Schutz / Entwicklung von Arten und Biotopen

- A3a Schutz von Kernflächen des ökologischen Verbundes

besondere Anforderungen an Schutz / Entwicklung des Erholungspotentials

- E2 Entwicklung von Räumen für die landschaftsbezogene Erholung

besondere Anforderungen an Schutz / Entwicklung des Bodens

- B1 Sicherung von Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft

besondere Anforderungen an Schutz / Entwicklung des Wasserhaushaltes

- W7 Abbau vorhandener / Verhütung künftiger Schadstoff-Kontaminationen in gering grundwassergeschützten Gebieten

Das Areal zählt als „Bereich der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“, da es laut der Themenkarte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“ (M 1:100.000) des Regionalplanes ein Gebiet mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wind (im Sinne von LEP Z 4.4.5) darstellt.

Entsprechend des Regionalplans gelten folgende Ziele und Grundsätze (Auszüge) für die kommunale sowie standortbezogene Entwicklung:

- G 4.1
Die Nutzung von Natur und Landschaft soll sowohl vom Flächenanspruch als auch von der Intensität her mit dem Charakter der Landschaft, ihrer ästhetischen Wirkung und heimatgeschichtlichen Bedeutung sowie den Erfordernissen der nachhaltigen Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Biotop- und Artenschutzes vereinbar sein.
- Z 4.2.1
Die Vorranggebiete Landschaftsbild und Landschaftserleben sind für die landschaftsbezogene Erholung zu erhalten und weiter zu entwickeln.
- Z 4.2.3 (Auszug)
Sofern in Umsetzung des Zieles 4.2.1 eine Entwicklung der Vorranggebiete für die landschaftsbezogenen Erholung erfolgt, soll eine der jeweiligen Erholungsform angemessene Erschließung für die Erholungssuchenden erfolgen. Erheblichen Konflikten, vor allem in Teilbereichen mit wertvoller Naturausstattung, ist insbesondere durch Konzepte zur Verkehrs- und Besucherlenkung vorzubeugen.
- G 8.2
Zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Flächennutzung sollen ausreichend große zusammenhängende Wirtschaftsflächen erhalten und im Rahmen der Flurneuordnung so gestaltet werden, dass sie im Flächenzuschnitt und in ihrer Gliederung, wie mit Feldgehölzen und Hecken, landschafts-ökologischen, ökonomischen und ästhetischen Erfordernissen genügen. Dabei soll die Anbindung von Waldflächen an das öffentliche Wege- und Straßennetz berücksichtigt werden.

2.1.2 Entwurf - Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz - Niederschlesien (Stand: 06.12.2019)

Gemäß dem Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien befindet sich die Gemeinde Schleife im ländlichen Raum. Das Gebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches von Braunkohleplänen. Weiterhin ist das Areal als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz ausgewiesen.

Folgende Ziele und Grundsätze sind u.a. für den Vorhabenstandort zu berücksichtigen:

- Z.5.2.1
In den Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz sind die räumlichen Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung zu erhalten und zu entwickeln.

- Z.5.2.3
Sofern in Umsetzung des Zieles 5.2.1 eine Entwicklung der Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz für die landschaftsbezogenen Erholung erfolgt, soll eine der jeweiligen Erholungsform angemessene Erschließung für die Erholungssuchenden erfolgen. Erheblichen Konflikten, vor allem in Teilbereichen mit wertvoller Naturlandschaft, ist insbesondere durch Konzepte zur Verkehrs- und Besucherlenkung vorzubeugen.

- G 6.1.1
Zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Flächennutzung sollen ausreichend große zusammenhängende Wirtschaftsflächen erhalten und im Rahmen der Flurneuordnung so gestaltet werden, dass sie im Flächenzuschnitt und in ihrer Gliederung, wie mit Feldgehölzen und Hecken, landschafts-ökologischen, ökonomischen und ästhetischen Erfordernissen genügen.

2.1.3 Landesentwicklungsplan Sachsen (2013)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist das zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende landesplanerische Gesamtkonzept der Staatsregierung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen.

Im Landesentwicklungsplan 2013 (am 31.08.2013 in Kraft getreten) ist das Plangebiet (Gemeinde Schleife) dem ländlichen Raum zugeordnet (Karte 1, Raumstruktur). Die Flächen liegen zudem innerhalb des grenznahen Bereiches und gelten als Bergbaufolgelandschaft der Braunkohle (Karte 3, Räume mit besonderem Handlungsbedarf). Weiterhin stellt das Gemeindegebiet sorbisches Siedlungsgebiet dar.

Das gesamte Plangebiet ist als Lebensraum für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderverhalten (Karte 8) ausgewiesen.

Entsprechend des LEP gelten folgende Ziele und Grundsätze (Auszüge) für die kommunale sowie standortbezogene Entwicklung:

- Z 2.1.3.1 (Auszug)
Die Räume mit besonderem Handlungsbedarf sind so zu entwickeln und zu fördern, dass sie aus eigener Kraft ihre Entwicklungsvoraussetzungen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Dabei sind die spezifischen Entwicklungspotenziale dieser Räume zu stärken, indem regionale Wirkungskreisläufe aufgebaut und Synergieeffekte erschlossen werden.

- Z 2.1.3.3 (Auszug)
In den grenznahen Gebieten sind die lagebedingten Nachteile insbesondere durch die Ausschöpfung der Entwicklungspotenziale abzubauen.
- G 1.2.2
Der ländliche Raum soll unter Berücksichtigung seiner siedlungsstrukturellen Besonderheiten und seiner Vielfalt als attraktiver Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Naturraum weiterentwickelt und gestärkt werden.
- G 4.1.3.2
Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen soll auf Flächen mit Böden, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, für die Waldmehrung, für die Regeneration der Ressource Wasser, für den Biotop- und Artenschutz oder als natur- und kulturgeschichtliche Urkunde haben, gelenkt werden.
- Z 4.1.1.14
Es ist darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden.
- G 4.1.3.2 (Auszug)
Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen für Versorgungseinrichtungen soll auf Flächen mit Böden, die eine geringe Bedeutung für die Landwirtschaft haben, gelenkt werden.
- Z 4.2.1.3
Es ist darauf hinzuwirken, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, naturnaher Lebensräume und zur Förderung der biologischen Vielfalt beiträgt.

2.1.4 Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten (BKP 2014)

Mit dem Braunkohlenplan des Tagebaus Nochten ist die Grundlage für die Erforderlichkeit der Umsiedlung durch den Abbau örtlicher Braunkohle gegeben. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Nr. 20 des Sächsischen Amtsblattes vom 15. Mai 2014, S. 276 ist der Braunkohlenplan in Kraft getreten.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans liegt vollständig innerhalb der Grenze des Plangebietes des Braunkohleplans (BKP) für den Tagebau Nochten von 2014 (vgl. Karte 1.1 BKP).

2.1.5 Zweite Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten

Nach Abstimmung mit den für die Braunkohlengewinnung und -verstromung bzw. Landesentwicklung zuständigen Staatsministerien für Wirtschaft und Arbeit und des Inneren hat die Verbandsversammlung am 22. Juni 2017 beschlossen, den Braunkohlenplan Tagebau Nochten erneut fortzuschreiben.

Im Wesentlichen ergeben sich nach dem jetzigen Stand folgende neue Eckpunkte im Vergleich zum derzeitigen Braunkohlenplan:

- zur Grenze des Abbaubietes 1 bis Anschluss an das Teilfeld Mühlrose soll wieder die für die Standsicherheit und den Immissionsschutz relevante Sicherheitslinie eingefügt werden,
- das Teilfeld Mühlrose soll mit Abbaugrenze und zugehöriger Sicherheitslinie festgelegt werden,
- von den bislang geplanten sozialverträglichen Umsiedlungen ist lediglich die von Mühlrose weiterhin erforderlich,
- die Straßenverbindung Trebendorf–Schleife–Neustadt/Spree wird nicht mehr bergbaulich in Anspruch genommen,
- die Struga muss nicht mehr verlegt werden und
- die Bergbaufolgelandschaft soll der neuen Abbau- und Restlochkonfiguration angepasst werden.

Ein Vorentwurf wurde erstellt und die Beteiligung nach § 6 Abs. 1 SächsLPlIG vom 14.07.2017 bis 29.09.2017 durchgeführt. Die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte am 27.08.2018.

Aktuell wird der Entwurf und eine Strategische Umweltprüfung erarbeitet.¹

2.1.6 Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Trebendorfer Felder

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes OL – NS hat am 20. November 1997 beschlossen, für den Tagebau Trebendorfer Felder einen Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan aufzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 1 SächsLPlIG (1992) ist für jeden Tagebau im Braunkohlenplangebiet ein Braunkohlenplan aufzustellen, bei einem stillgelegten oder stillzulegenden Tagebau als Sanierungsrahmenplan. Der Braunkohlenplan ist ein Teil des Regionalplanes.

Die bislang im Sanierungsrahmenplan ausgewiesenen Raumnutzungen bezüglich Erholung, Natur- und Landschaft wurden in den Regionalplan überführt. Die Fläche des Plangebietes ist in der Karte 2 als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Der Satzungsbeschluss wurde am 26.02.2004 gefasst. Die Genehmigung ist durch das Sächsische Staatsministerium des Innern am 23.09.2004 erteilt worden und der Plan am 25.11.2004 in Kraft getreten.

2.1.7 Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Trebendorfer Felder - Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes OL – NS hat am 22. Juni 2017 beschlossen, für den Tagebau Trebendorfer Felder eine Teilfortschreibung des Braunkohlenplan zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans aufzustellen. Aktuell befindet sich der Plan im Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des Planentwurfes nach § 9 Abs. 3 ROG.

Entsprechend der Darstellungen befindet sich die Fläche innerhalb der Grenze des Sanierungsgebietes aber außerhalb der Grenze des Bereiches mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes Tagebau Trebendorfer Felder.

¹ <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/braunkohlenplanung/braunkohlenplanung/tagebau-nochten/2-fortschreibung-des-braunkohlenplans-tagebau-nochten.html> (11.10.2018)

2.1.7 Flächennutzungsplan

Nach § 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ist im Flächennutzungsplan (FNP) für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Derzeit existiert für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schleife mit ihren Gemeinden Schleife, Trebendorf und Groß Düben kein genehmigter Flächennutzungsplan.

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schleife mit ihren Gemeinden Schleife, Trebendorf und Groß Düben beschloss in seiner Sitzung am 6. November 2007 die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes für das Verwaltungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schleife. Mit Schreiben vom 1. September 2008 wurde die Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingeleitet.

Mit Schreiben vom 26. April 2013 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2. Die öffentliche Auslage für den Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schleife fand in der Zeit vom 07.06.2013 – 08.07.2013 statt. Durch die komplexe Umsiedlungsplanung wurde der Entwurf des Flächennutzungsplanes parallel zu den aufgestellten Bauleitplanungen der sieben Ansiedlungsstandorte erneut angepasst, jedoch kam es durch das neue Revierkonzept der LEAG vom 30.3.2017 und der damit verbundenen verringerten Flächeninanspruchnahme des Tagebaus zu keiner erneuten Auslage und Beteiligung. Das neue Revierkonzept mit dem darin enthaltenen Teilfeld Mühlrose ist Grundlage für einen erneuten Entwurf des Flächennutzungsplanes, welcher sich derzeit in Bearbeitung befindet. Geplant ist die Beschlussfassung im 1. Quartal 2023.

Im Entwurf des FNP mit Stand vom 21.11.2022 ist das Plangebiet als Verkehrsfläche Parkplatz – Planung dargestellt.

Die Bearbeitung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Schleife wird noch einen größeren Zeitraum beanspruchen. Die Entwicklungsabsichten am Vorhabenstandort sowie die innerhalb der Bebauungsplanung getroffenen Festsetzungen werden künftig in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt.



Abbildung 5: Ausschnitt Entwurf FNP, Arbeitsstand 21.11.2022

3. Begründung

3.1. Grund der Ausgliederung

Grund der Ausgliederung aus dem LSG „Trebendorfer Abbaufeld“ ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines öffentlichen Parkplatzes am Halbendorfer See auf Teilen des Flurstücks 23/5 der Gemarkung Schleife Flur 5. Das Bebauungsplangebiet befindet sich zu 75 % (1,37 ha) im LSG.

Gemäß § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Der festgelegte Schutzzweck des LSG „Trebendorfer Abbaufeld“ ist in der Verordnung des Rates des Bezirkes Cottbus (Beschluss 03-2/68) zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Trebendorfer Abbaufeld“ vom 01.05.1968, zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Görlitz zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Trebendorfer Abbaufeld vom 05.08.2010 (SächsABl. Nr. 42 S. 1513 vom 21.10.2010), beschrieben.

3.2. Gründe für den B-Plan und städtebauliches Erfordernis

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). § 8 Abs. 3 BauGB regelt das Parallelverfahren und eröffnet aus Gründen der Beschleunigung der Bauleitplanung die Option, Flächennutzungsplan und vorzeitigen Bebauungsplan zeitgleich (parallel) durchzuführen.

Da wie in Pkt. 2.1.7 bereits benannt die Bearbeitung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Schleife noch einen größeren Zeitraum beansprucht, wird der Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Die dringenden Gründe für den vorzeitigen Bebauungsplan sind:

Im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien (2010) sind die Plangebietsflächen als Vorranggebiet für das Landschaftsbild/ Landschaftserleben dargestellt. Gemäß Ziel 4.2.1 der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes sind die Vorranggebiete Landschaftsbild und Landschaftserleben für die landschaftsbezogene Erholung zu erhalten und weiter zu entwickeln. Als landschaftsbezogene Erholung wird die Erholung in der freien Landschaft bezeichnet, die unmittelbar in der von Natur geprägten Umwelt bzw. offenen Landschaft angesiedelt ist.

Entsprechend Ziel 4.2.3 soll bei einer Umsetzung des Zieles 4.2.1 bzw. des Grundsatzes 4.2.2 eine angemessene Erschließung für die Erholungssuchenden erfolgen. Hierzu gehören u. a. alle Lauf- und Wandersportarten, Radfahren, Skifahren, Reiten (Wanderreiten), Klettern sowie sämtliche Wassersportarten. Wichtig ist besonders, dass die ausgewiesenen Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung zugänglich sind bzw. gemacht werden (äußere und innere Erschließung).

Zudem wird als zusätzlicher Grund die direkte Nähe zum Gebiet (E11), welches als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Erholung im Regionalplan Oberlausitz Niederschlesien ausgewiesen ist, benannt.

>> Umsetzung der regionalplanerischen Zielvorgabe den Erholungssuchenden eine angemessene Erschließung und Zugänglichkeit zu ermöglichen.

Schleife liegt zwischen drei starken Tourismusgebieten: Lausitzer Seenland, Cottbusser Park- und Wasserlandschaft sowie dem Neißeland. Schleife ist das Bindeglied zwischen diesen drei weitgehend selbstständig agierenden Gebieten und besitzt somit eine vernetzende und verstärkende Funktion.

In den letzten Jahren hat sich der Halbendorfer See zu einem regionalen Schwerpunkt von Naherholung und Tourismus entwickelt. Bereits jetzt bietet der See mit Textil- und FKK-Stränden, Campingplätzen, Wakeboard- und Wasserski-Anlage und Bootsverleih eine attraktive Freizeitgestaltung. Die Nachfrage im ruhenden Verkehr übersteigt in Spitzenzeiten die vorhandenen Kapazitäten. Eine Verbesserung der Infrastruktur und der Zugänglichkeit ist zwingend erforderlich.

Insbesondere die Radwegeverbindung aus nordwestlicher Richtung einschließlich der Querung des auf die Staatsstraße einmündenden Radweges ist notwendig. Da hier der überregional bedeutsame touristische Radwanderweg „Froschradweg“ anliegt, welcher als Rundkurs von Hoyerswerda über Halbendorf nach Bad Muskau, Niesky, Cunnersdorf und wieder zurück nach Hoyerswerda führt. Die Gesamtlänge beträgt 260 km. Östlich von Schleife bindet der Radweg an den Rundweg um den Halbendorfer See an, bevor er Richtung Kromlau weiterverläuft. Zugleich verläuft der Europäische Fernwanderweg E 10 von Rheinsberg über Potsdam nach Schleife und Bad Muskau. Er kommt aus nördlicher Richtung von Lieskau und führt über Schleife nach Halbendorf in Richtung Kromlau.

>> durch den Bau des Parkplatzes und Verbesserung der Wegeverbindungen wird der Tourismus in Schleife wesentlich gestärkt und zugleich erfolgt die Verbesserung der Zugänglichkeit und Erschließung von überregional bedeutsamen Rad- und Fernwanderwegen.

Der Ort Schleife ist, wie die gesamte Lausitz, geprägt von einem umfassenden Strukturwandel. Das Kirchspiel Schleife ist durch den dortigen flächenhaften, intensiven Braunkohleabbau des Tagebau Nochten besonders betroffen und belastet. Der Halbendorfer See, als ehemaliger Tagebau, zeigt den Umgang mit diesem Erbe und dessen Chancen, beispielsweise hinsichtlich der touristischen Nutzung und Erschließung. Der politisch beschlossene Braunkohleausstieg beschleunigt massiv diesen Prozess des erforderlichen „zweiten“ Strukturwandels.

Die Gemeinde Schleife hat mit dem aktuellen Dorfentwicklungskonzept ein gemeinsames Leitbild (SCHLEIFE 2030 – Ein Dorf im Strukturwandel) gebildet und Entwicklungsziele gesetzt.² Hierin wird die Fokussierung auf den Tourismus als wesentlicher Teil betrachtet. Als Zukunftsperspektive „Leitbildmodul 3: Schleife - Ein Dorf denkt intelligent“ soll eine Qualifizierung der touristischen Angebote nachhaltig erfolgen. Neue Mobilität und eine Erhöhung des Folgenutzungsstandards zur touristischen Erschließung des Halbendorfer Sees zählt darunter.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 11 BauGB sind die Ergebnisse aus dem Dorfentwicklungskonzept³ der Gemeinde Schleife bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Hinzu kommt, dass sich bei Ausbleiben des Baus des Parkplatzes und somit einer Hemmung der möglichen touristischen Weiterentwicklung des Halbendorfer Sees im Zusammenhang mit dem Strukturwandel eine erhebliche nachteilige Entwicklung der Gemeinde, welche durch den Braunkohleausstieg bereits stark belastet ist, ergibt.

>> Neue Mobilität und eine Erhöhung des Folgenutzungsstandards zur touristischen Erschließung des Halbendorfer Sees können einer erheblichen nachteiligen Entwicklung der Gemeinde Schleife entgegenwirken.

² Dorfentwicklungskonzept Schleife (Richter+Kaup 2022). S. 43ff.

³ Das DEK Schleife wurde durch den Gemeinderat Schleife am 06.09.2022 beschlossen

3.3. Unvermeidbarkeit des Vorhabens/Alternativenprüfung

Durch die gesamte Planung werden private und öffentliche Grundstücke beansprucht, welche bisher als Acker-, Grün- und Verkehrsflächen genutzt werden. Mit dem Neubau des öffentlichen Parkplatzes und dessen medientechnischer Erschließung erfolgt zusätzlich die Instandsetzung der angrenzenden Radwegeverbindung. Dadurch kommt es zur Verbesserung der Infrastruktur und der Erhöhung des Touristischen Standards am Halbendorfer See.

Durch das Vorhaben sollen 95 Pkw-, zwei Bus-, acht Wohnmobilpark-, acht Wohnmobilstellplätze zur 24h-Nutzung sowie 10 Kraftradstellplätze entstehen.

Die Versiegelung des Parkplatzes sowie der Zufahrt soll so gering wie möglich erfolgen, daher soll nur die Zufahrt zum Parkplatz sowie die Zuwegung innerhalb des Parkplatzes asphaltiert werden. Die Stellplätze und Gehwege sind mit Betonpflaster mit Rasenfuge zu gestalten. Alternativ kann eine ungebundene Decksschicht (Rasenschotter) verbaut werden.

Für das Vorhaben werden ca. 18.000 m² Fläche beansprucht. Davon entfallen ca. 2.180 m² auf die Verbreiterung der Staatsstraße, 2.494 m² auf Fahrgassen, 367 m² auf Geh- und Radwege sowie 2.263 m² auf Stellplätze (Bus, PKW, Wohnmobile, Krad).

Die östlich des geplanten Parkplatzes befindliche Gehölzstruktur bleibt größtenteils erhalten. Maßgebend sind der Bau der Zuwegung und der Stellplätze und die damit verbundene Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate sowie die Bodenversiegelung (Voll- und Teilversiegelung) auf ca. 12.797 m². Durch das Vorhaben ergeben sich durch die zukünftige Nutzung negativen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Flora/Fauna, Boden und Wasser. Um die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter kurzfristig zu minimieren bzw. langfristig zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- die Pflanzung von Gehölzen
- die Bindung von bestehenden Gehölzstrukturen
- Bauzeitenbeschränkungen (außerhalb der Brutzeit der Avifauna)
- sowie einer ökolog. Baubegleitung während der Baumaßnahme

Bei Realisierung des Vorhabens erfolgt eine Verbesserung der touristischen Nutzung, durch eine bessere verkehrstechnische Erschließung am Halbendorfer See. Eine Angliederung an die bestehende Nutzung bzw. Bebauung des Parkplatzes sowie die öffentliche, verkehrstechnische Erschließung liegen vor. Das zu beanspruchende Flurstück 23/5 Gemarkung Schleife Flur 5 für den Parkplatz ist im Eigentum der Gemeinde Schleife. Andere Flächen in dieser Größenordnung in Anbindung an die bestehende touristische Nutzung sowie in einem größeren Abstand zur Wohnbebauung stehen nicht zur Verfügung.

Unter der Prämisse des Erhalts der östlich gelegenen Gehölzstruktur bzw. der Neuanpflanzung von Gehölzen im Vorhabengebiet bleiben landschaftsbildprägende Elemente erhalten oder werden neu geschaffen. Entsprechend der Aussage (SN vom 10.05.2022) der unteren Wasserbehörde des Landkreises Görlitz ist eine wesentliche Beeinträchtigung des GW-Haushaltes nicht zu besorgen, da das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Vorhabenstandortes versickern kann.

Bei Umsetzung der im Bebauungsplan festgelegten grünordnerischen Maßnahmen und bedarf es für das Vorhaben keine weiteren Maßnahmen zur Kompensation.

3.4. Schutzzweck des LSG und Bewertung des Eingriffes

Schutzzweck des LSG „Trebendorfer Abbaufeld“ ist der Erhalt eines typischen Ausschnittes des Übergangsbereiches vom Muskauer Faltenbogen zur Trebendorfer Hochfläche:

- als Voraussetzung für die stille Erholung und den Naturgenuss
- als Refugium für Tier- und Pflanzenarten der Moore, Heiden und offenen Feuchtbereiche
- als Rest einer vielgestaltigen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft
- als Teil des un bebauten Grüngürtels von Weißwasser
- als Dokumentation der Rekultivierung und Sukzession eines ehemaligen Bergbaufeldes
- zur Luftregeneration

Entsprechend § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

3.4.1 Bewertung

Aufgrund der geplanten Nutzung sind Konflikte mit dem Schutzzweck (§ 3 Abs. 1 und 2) der Verordnung zum LSG „Trebendorfer Abbaufeld“ zu erwarten.

- **als Voraussetzung für die stille Erholung und den Naturgenuss**

Der nördliche Teil des Halbendorfer Sees ist seit jeher stark durch die Erholungsnutzung beeinflusst. An der östlichen Uferseite befindet sich ein Campingplatz mit Wasserrutsche. Das Angebot des Campingplatzes wird mit Standplätzen für Mobilheime erweitert. Einmal im Jahr, findet seit 2011 ein Motorbootrennen auf dem See statt, zudem befindet sich am Nordufer seit 2017 eine Wasserski- und Wakeboardanlage. Beide Nutzungen rufen Lärm hervor. Nördlich befindet sich mit der Staatsstraße 126 eine Schwerlasttransportstrecke an der Grenze des LSG.

Durch die Verkehrsbelastung (Lärm) ist eine stille Erholung in diesem Bereich des Landschaftsschutzgebietes beeinträchtigt. Durch das Vorhaben (Parkplatz) wird punktuell eine zusätzliche Belastung (Parkvorgänge, Autotüren) hervorgerufen. Durch die Konzentration des Besucherverkehrs die vorhandene Heckenstruktur hin zum Halbendorfer See wird die Belastung für die eigentlichen Erholungsflächen reduziert. Zudem werden Besucher des FKK-Campingplatzes südlich der Wasserskiseilanlage über den Parkplatz umgeleitet. Weiterhin wird die bisherige Zufahrt zurückgebaut, sodass die Erholungsnutzung der Flächen z.B. Radweg, Wasserskiseilanlage, Beachplatz und Strandbar verbessert wird. Zusätzlich wird der Sicherheitsaspekt durch die Lenkung des Verkehrs verbessert.

Die Flächen östlich des Halbendorfer See's (Campingplatz) sind in der ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes (Raumnutzungskarte) als Vorranggebiet Erholung ausgewiesen. Das Vorhaben soll zur Erhöhung des Folgenutzungsstandarts und zur Verbesserung der Infrastruktur am See beitragen.

Die auszugliedernde Fläche von 1,37 ha (0,32 %) ist klein im Verhältnis zur Gesamtfläche von 431,38 ha des Gesamten Landschaftsschutzgebietes.

Durch die Ausgliederung der Flächen wird das Schutzziel „Voraussetzung für die stille Erholung und den Naturgenuss“ auf den verbleibenden 431 ha nicht gemindert. Für diesen Schutzzweck des LSG stehen die Flächen in den südlichen Bereichen weiterhin zur Verfügung.

- **als Refugium für Tier- und Pflanzenarten der Moore, Heiden und offenen Feuchtbereiche**

Bei der Vor-Ort durchgeführten Kartierung wurden keine Tier- und Pflanzenarten der Moore, Heiden und offenen Feuchtbereiche nachgewiesen. Die untersuchten Flächen sind durch die starke Nutzung als Landwirtschaftsfläche (Acker) und die Staatsstraße 126 keine potenziellen Zufluchtsorte für Tiere- und Pflanzen der oben aufgeführten Biotope. Der Gehölzbestand bleibt zu großen Teilen erhalten.

Die Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes entspricht im Wesentlichen der durchschnittlichen Naturraumausstattung des von bergbaulichen Aktivitäten und Bergbaufolgelandschaften geprägten Westteils der Muskauer Heide. Es kann daher von keiner Beeinträchtigung für den Teilbereich Refugium für Tier- und Pflanzenarten der Moore, Heiden und offenen Feuchtbereiche ausgegangen werden. Die Flächen des Untersuchungsgebietes werden überwiegend von Biotopen geringerer naturschutzfachlicher Wertigkeit eingenommen. Sowohl die intensiv genutzte Ackerfläche, wie auch die bestehende Infrastruktur (Landstraße und Straßenbegleitgrün) sind auf Grund ihrer anthropogenen Entstehung und Nutzung nur von geringer Wertigkeit. Einzig die Hecke und Ruderalflur im östlichen Bereich des Plangebietes stellen Biotope von mittlerem naturschutzfachlichem Wert dar. Gesetzlich bzw. besondere geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

Die Artenausstattung der Flächen ist als durchschnittlich naturraumtypisch zu bewerten.

Durch die Ausgliederung wird der Schutzzweck „als Refugium für Tier- und Pflanzenarten der Moore, Heiden und offenen Feuchtbereiche“ nicht beeinträchtigt.

- **als Rest einer vielgestaltigen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft**

Der Schutzzweck „Rest einer vielgestaltigen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft“ des gesamten LSG mit einer Fläche von 431,38 ha wird durch die Ausgliederung von 1,37 ha nicht beeinträchtigt. Der See und seine angrenzenden Flächen, welche durch den ehemaligen Bergbau entstanden sind, bleiben durch die Bebauungsplanung in ihrem Bestand erhalten. Punktuell müssen Flächen von der Kulturlandschaft in andere Nutzungen überführt werden. Diese Umwandlungen fallen bei den Flächengrößen nicht ins Gewicht.

- **als Teil des un bebauten Grüngürtels von Weißwasser**

Durch die Lage der Ausgliederungsfläche am nördlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes mit einer Entfernung von ca. 4 km zum westlichen Stadtrand von Weißwasser ist dieser Schutzzweck nicht von Bedeutung für die Ausgliederungsflächen. Der Schutzzweck „als Teil des un bebauten Grüngürtels von Weißwasser“ wird weiterhin erfüllt.

- **als Dokumentation der Rekultivierung und Sukzession eines ehemaligen Bergbaufeldes**

Dieser Schutzzweck wird durch die geringe Ausgliederungsfläche in Bezug zur Gesamtfläche des LSG nicht beeinträchtigt. Die Dokumentation der Rekultivierung ist auf den beanspruchten Flächen weiterhin ablesbar. Die durch Sukzession entstandenen Vorwaldflächen werden in ihrer Dimension und Ausstattung durch die Bebauungsplanung nicht beeinträchtigt und bleiben erhalten.

Mit der Errichtung des Parkplatzes wird die Infrastruktur am Halbendorfer See verbessert und somit auf das steigende Tourismus- und Freizeitangebot um den See reagiert. Für die „Dokumentation der Rekultivierung und Sukzession eines ehemaligen Bergbaufeldes“ stehen die Flächen im Süden mit einer Größe von 431 ha weiterhin zur Verfügung.

- **zur Luftregeneration**

Durch die Staatsstraße im Norden, die Zufahrt zum Campingplatz (FKK) und zur Wasserskiseilanlage ist das Gebiet potenziell vorbelastet. Durch die Neuerrichtung des Parkplatzes wird von keinem erheblich größeren oder andersartigen Verkehrsaufkommen ausgegangen. Durch den Bau des Parkplatzes erfolgt aber eine Besucherlenkung und somit Zentralisierung. Die neue Anbindung des Parkplatzes an die Gemeindestraße S 126 wird durch die Planung grundlegend neu konzipiert und auf den zu erwartenden Verkehrsbedarf ausgelegt. Kleinklimatische Veränderungen ergeben sich durch die Abnahme der Verdunstungsmöglichkeiten und den Temperaturanstieg über versiegelten /teilversiegelten Flächen.

Die Neuversiegelung wird mit der Entsiegelungsmaßnahme, Baumpflanzungen und Anlage von Grünflächen (intensiv und extensiv) reduziert. Alternativ können die Stellflächen und Gehwege des Parkplatzes in wassergebundener Bauweise ausgeführt werden. Dadurch fällt der Temperaturanstieg nochmals geringer als gegenüber den voll- und teilversiegelten Flächen aus.

Durch den Bau des Parkplatzes wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes minimiert, andererseits bleiben höherwertige Bestandsbiotope, wie die östlich gelegene Heckenstruktur entsprechend der Planungskonzeption erhalten. Darüber hinaus werden durch den Bebauungsplan Maßnahmen zur Kompensation festgelegt, die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessern. Die außerhalb des Vorhabenstandortes liegenden Gehölz- und Freiflächen bleiben erhalten. Somit stehen weiterhin genügend Flächen zur Luftregeneration zur Verfügung.

Im Ergebnis der Betrachtung können die Umweltauswirkungen auf die Schutzziele für das gesamte LSG „Trebendorfer Abbaufeld“ als gering bewertet werden.

4. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teilflächen der Flurstücke 106/1; 107/1; 181/22 der Gemarkung Schleife Flur 4 sowie Teile des Flurstücks 23/5 der Gemarkung Schleife Flur 5 mit einer Gesamtfläche von 1,83 ha. Nach den vorgefundenen Nutzungen werden 12.053 m² dem Biototyp „intensiv genutzter Acker“, 2.118 m² dem Biototyp „Hecke mit überwiegend nicht autochthonen Arten“, 2.084 m² den Biototypen „Straßenbegleitgrün“, 1.771 m² dem Biototyp „Landstraße“, 196 m² dem Biototyp „Ruderalflur frischer Standorte“, 45 m² „Baumreihe“, 13 m² dem Biototyp „Weg (wasserdurchlässig) mit Grünstreifen“ sowie 17 m² dem Biototyp „Wirtschaftsweg (vollversiegelt)“ zugeordnet. Entsprechend der Planungskonzeption werden für den Parkplatz, seine Zuwegung sowie die Anlage der internen Wegeführung ausschließlich intensive Ackerflächen und Teile des Straßenbegleitgrüns sowie der Ruderalflur frischer Standorte beansprucht. Dadurch bleibt die östlich gelegene Hecke größtenteils erhalten.

Durch das Vorhaben ändert sich die Nutzungsstruktur, sodass neben den Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden & Wasser auch die Schutzgüter Flora & Fauna vom Vorhaben betroffen sind. Um ein Teil des Beeinträchtigungspotentials zu minimieren, ist innerhalb der zukünftigen sonstigen Sondergebietsfläche je 150 m² begonnener neu versiegelter Fläche ein standortgerechter heimischer Laubbaum oder zwei standortgerechte Sträucher anzupflanzen. Zusätzlich soll durch die Anlage und Entwicklung einer artenreichen Blühwiese (Pflanzgebot 1) sowie eine Bauzeitenbeschränkung positiv Einfluss auf die Schutzgüter Flora & Fauna genommen werden.

Bei Umsetzung aller im Bebauungsplan festgelegten grünordnerischen Maßnahmen entsteht ein **Überschuss von 532,7 WE** für das Vorhaben.

D-Platz	Maßnahme	Eingriff					Biotypen										Sonstige Maßnahmen			
		Fläche (m²)	WE	WE/m²	WE	WE/m²	Streuobst	Blühwiese	Landstraße	Grünstreifen	Weg	Wirtschaftsweg	andere	WE	WE/m²	WE	WE/m²	WE		
vor dem Eingriff innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes																				
1	Hecke mit überwiegend nicht autochthonen Arten	21.000	21,18	0,99	2118													-21,00	2,118	-20,476
2	Baumreihe	45,000	45,00	1,00	45													-45,00	45	-1,405
3	Ruderalflur frischer Standorte	196,000	196,00	1,00	196													-196,00	196	-2,949
4	Weg landschaftstypisch mit Grünstreifen	39,000	3,90	0,10	3,90													-3,90	13	9,100
5	Weg landschaftstypisch	19,000	1,90	0,10	1,90													-1,90	12,593	10,693
6	Grünstreifen	11,000	11,00	1,00	11													-11,00	2,084	-12,406
7	Landstraße	11,000	11,00	1,00	11													0,00	1,771	1,771
8	Wirtschaftsweg (vollversiegelt)	17,000	17,00	1,00	17													0,00	17	0,00
Zwischensumme vor dem Eingriff																		0,00	0,00	0,00
nach dem Eingriff innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes																				
1	Bestand	21.000	21,18	0,99	2118													21,00	2,118	2,123
2	Bestand	45,000	45,00	1,00	45													21,00	1,614	23,614
3	Bestand	196,000	196,00	1,00	196													23,00	33	179,33
4		39,000	3,90	0,10	3,90													5,00	43	48,90
5		19,000	1,90	0,10	1,90													5,00	1,407	6,307
6		11,000	11,00	1,00	11													5,00	592	2,999
7	Bestand	11,000	11,00	1,00	11													0,00	1,771	1,771
8	Neubau	11,000	11,00	1,00	11													0,00	2,198	2,198
9	Neubau	11,000	11,00	1,00	11													0,00	2,494	2,494
10	Neubau	11,000	11,00	1,00	11													0,00	206	2,06
11	Neubau	11,000	11,00	1,00	11													0,00	73	0,99
12	Neubau																	2,00	162	164,00
13	Neubau																	2,00	2,091	4,192
14	Neubau																	0,00	24	24
15	Neuanlage	11,000	11,00	1,00	11													0,00	3,111	24,889
16	Entwicklung einer Teilfläche eines vorhandenen Wirtschaftswegs (vollversiegelt)	17,000	17,00	1,00	17													22,00	4	14,40
17	Neuanlage westlich der Queens-Weg Nr. 126	17,000	17,00	1,00	17													0,00	219	1,318
18	Entwicklung einer artenreichen Blühwiese	17,000	17,00	1,00	17													22,00	1,816	26,952
Zwischensumme nach dem Eingriff																		0,00	0,00	0,00

Abbildung 6: Berechnung des Kompensationsdefizites nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (BRUNS) in Tabellenform

Zusätzlich wird die „alte“ Zufahrt zur Wasserskiseilanlage östlich angrenzend an das Vorhaben bis zum Rundweg zurückgebaut. Mit Umsetzung der Entsiegelungsmaßnahme und Entwicklung einer sonstigen extensiv genutzten Frischwiese kommen noch einmal 6.188 WE hinzu.

Somit ergibt sich für die gesamte Maßnahme – Bau des Parkplatzes und Entsiegelung der bisherigen Zufahrt bis zum Rundweg, ein Kompensationsplus von 6.720 WE.

5. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um die durch das Bauvorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen zu minimieren, sind folgende Maßnahmen geplant:

1. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

- Die Baufeldfreimachung sowie die Entfernung der Gehölze sind ausschließlich im Zeitraum vom 1.9. – 28.2./29.2. des jeweiligen Jahres zulässig. Abweichungen vom Zeitraum sind nur zulässig, wenn fortlaufend Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz dem zustimmt.
Die Maßnahme ist durch qualifiziertes Personal im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu begleiten.
- Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist der Vorhabenstandort in der Aktivitätszeit (vor Beginn der Baufeldfreimachung) auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten (Zauneidechse, verschiedene Amphibienarten) zu prüfen. Insofern ein Vorkommen von Arten bestätigt wird, ist ein Abfangen im Vorhabenbereich durch einen Sachkundigen erforderlich. Hierzu ist rechtzeitig eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Dauer und Intensität der Abfangaktionen ist an die jeweilige Größe des Bestandes sowie deren Aktivitätszeit anzupassen. Die abgefangenen Tiere sind in störungsfreie Ersatzhabitats zu verbringen. Ein einwandern von umgesiedelten Individuen aus Nachbarhabitats ist mit geeigneten Mitteln, wie die Errichtung eines Folienfangzaunes, zu verhindern. Die Maßnahme ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz abzustimmen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und anschließend der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz zu übergeben.
- Bauzeitenbeschränkung bzgl. Avifauna

2. Maßnahmen zum Erhalt, zum Schutz und zur Entwicklung von Gehölzen

- Festsetzung von Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen in Plangebiet im Bereich der „Hecke mit überwiegend nicht autochthonen Arten“ mit einer Größe von 1.614 m².

3. Maßnahmen zum Anlegen von heimischen Gehölzen und Grünstrukturen

- Pro 150 m² begonnener neu versiegelter Grundstücksfläche ist ein Baum der Pflanzenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Für die Anpflanzung der Arten der Pflanzenliste 1 sind Hochstämme mit einer Mindeststammhöhe von 1,80 m und einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm gemessen zu verwenden. Die Standorte sind im Wurzelbereich so auszubilden, dass pro Baum mindestens eine Baumscheibe von 6 m² gewährleistet ist.
- An den im Plan durch Planzeichen festgesetzten Standorten sind Bäume der Pflanzenliste 1 mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm gemessen in 1 m Höhe und einer Stammhöhe von

min. 1,80 m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Standorte sind im Wurzelbereich so auszubilden, dass pro Baum mindestens eine Baumscheibe von 6 m² gewährleistet ist.

- Anlage und Pflege einer Grünfläche (Pflanzgebot 1) mit standortgerechtem Saatgut. Ziel ist die Entwicklung einer artenreichen Blühwiese auf einer Gesamtfläche von 1.816 m².

4. Maßnahmen zum Schutz des Bodens

- Keine Festlegung direkt erforderlicher Maßnahmen. Es sind die gesetzlichen Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG), des Baugesetzbuches (BauGB), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sowie des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

5. Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers

- Keine Festlegung direkt erforderlicher Maßnahmen. Es sind die gesetzlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu berücksichtigen.
Z.B. Die Flächenversiegelung ist durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu beschränken; Versickerung vor Ort des anfallenden Niederschlages; Baustoffe und Materialien dürfen keine wassergefährdenden Stoffe enthalten; Grundwassermessstellen sind vor Beeinträchtigung zu schützen

6. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Immissionen

- Keine Festlegung direkt erforderlicher Maßnahmen. Entsprechend dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) wird zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung bei geplanten Neubauten ein Radonschutz empfohlen.

7. Maßnahmen zum Denkmalschutz

- Unter Berücksichtigung des § 14 SächsDSchG bedarf es der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Die ausführenden Firmen werden auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) hingewiesen.
- Werden bei Bau- und Erschließungsarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, muss dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde angezeigt werden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und vor weiterer Zerstörung zu sichern, sofern nicht das zuständige LfA mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art, u.a.) sind sofort dem LfA Telefon 0351/8926655 zu melden.

6. Kompensationsmaßnahmen

Bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz für das Vorhaben wurde ein **Überschuss von 532,7 WE** ermittelt. Dieser resultiert auf der Umsetzung der in Bebauungsplan festgelegten grünordnerischen Maßnahmen und bedarf dahingehend keiner weiteren Kompensationsmaßnahmen.

7. Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörden

Die Landesdirektion Dresden und der Regionale Planungsverband Oberlausitz- Niederschlesien äußern sich in ihren Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Parkplatz am Halbendorfer See“ in der Gemeinde Schleife wie folgt:

SN Landesdirektion Sachsen vom 02.05.2022

„Im rechtskräftigen Regionalplan OL-NS ist die überplante Fläche als Vorranggebiet Landschaftsbild/Landschaftserleben festgelegt. In der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans soll an dieser Festlegung als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz festgehalten werden. Entsprechend Ziel 4.2.1 des Regionalplanes sind die Vorranggebiete Landschaftsbild/Landschaftserleben für die landschaftsbezogene Erholung zu erhalten und zu entwickeln.

Nach Ziel 4.2.3 Regionalplan soll sofern in Umsetzung des Zieles 4.2.1 eine Entwicklung der Vorranggebiete für eine landschaftsbezogene Erholung erfolgt, eine der jeweiligen Erholungsform angemessene Erschließung für die Erholungssuchenden erfolgen. Erheblichen Konflikten, vor allem in Teilbereichen mit wertvoller Naturausstattung, ist insbesondere durch Konzepte zur Verkehrs- und Besucherlenkung vorzubeugen. Analoge Ziele sind in der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans enthalten (vgl. Ziele 5.2.1 und 5.2.3).

Erfordernisse der Raumordnung stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.“

SN Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien vom 05.05.2022

„Der vorgelegte Bebauungsplan wird aus Sicht der Regionalplanung begrüßt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt vollumfänglich innerhalb eines Vorranggebietes „Kulturlandschaftsschutz“, das i. V. m. Ziel 5.2.1 im Regionalplanentwurf 2019 festgelegt worden ist (ebd., Raumnutzungskarte als Festlegungskarte). Das Vorhaben der bauplanungsrechtlichen Sicherung eines v. a. touristisch und im Rahmen der Naherholung am Halbendorfer See genutzten Parkplatzes leistet einen Beitrag zur Umsetzung der sich aus dem VRG ergebenden Festlegung. Sie zielt darauf ab, „die räumlichen Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung zu erhalten und zu entwickeln“ (Ziel 5.2.1 Regionalplanentwurf auf S. 81).

In diesem Zusammenhang greift auch Ziel 5.2.3, wonach „eine der jeweiligen Erholungsform angemessene Erschließung für die Erholungssuchenden erfolgen soll. Erheblichen Konflikten, vor allem in Teilbereichen mit wertvoller Naturausstattung, ist insbesondere durch Konzepte zur Verkehrs- und Besucherlenkung vorzubeugen“ (ebd.). Der geplante Parkplatz dient der Verkehrs- und Besucherlenkung und empfindlichere Bereiche am See können geschont werden, sodass dieses Ziel ebenfalls umgesetzt wird.“

Im Ergebnis ist abzuleiten, dass die höheren Raumordnungsbehörden der beabsichtigten Zielstellung folgen und diese begrüßen, von der das weitere Vorgehen des Parkplatzes am Halbendorfer See abhängt.

8. Fazit & Zusammenfassung

Der Antrag auf Ausgliederung aus dem LSG „Trebendorfer Abbaufeld“ umfasst eine Fläche von 1,37 ha, was 0,32 % der Gesamtfläche des LSG entspricht. Grund für den Ausgliederungsantrag ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines Parkplatzes zur touristischen und verkehrstechnischen Entwicklung am Halbendorfer See. Dieses Vorhaben ist nicht konform mit der Schutzgebietssatzung des LSG „Trebendorfer Abbaufeld“.

Aufgrund der Flächengröße, dem Erhalt großer Teile der Gehölzstruktur und dem versiegelungsarmen Wegebau durch eine wassergebundene Bauweise ist davon auszugehen, dass das Planvorhaben keine Beeinträchtigungen auf das LSG „Trebendorfer Abbaufeld“ hervorruft.

9. Quellen & Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
2. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
4. Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien, in Kraft getreten am 04.02.2010 (Öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Nr. 5 des Sächsischen Amtsblattes vom 4. Februar 2010, Seite A 49)
5. Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Schleife, Stand 26.04.2013 (Behördenbeteiligung § 4 Abs. 2), aktueller Bearbeitungsstand 21.11.2022
6. Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, in der Fassung des SMUL vom Mai 2009
7. Landesentwicklungsplan (LEP) 2013, bekannt gemacht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 vom 30. August 2013
8. Fortschreibung des Braunkohlenplanes Tagebau Nochten, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG am 4. Februar 2010
9. Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Trebendorfer Felder, in Kraft getreten am 25. November 2004
10. Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (Sächs-GVBl. S.186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.
11. Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S.229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.
12. Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)
13. Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 15) geändert worden ist.
14. Beschluss 03-2/68 des Bezirkstages Cottbus vom 01.05.1968 zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Trebendorfer Abbaufeld“, zuletzt geändert mit Verordnung des Landratsamtes Görlitz vom 05.08.2010
15. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.